jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/7/13 7Ob330/55

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.1955

Norm

EO §379 Abs2 Z1 C

Rechtssatz

Der zur Unterhaltsleistung Verpflichtete erklärte, er müsse vorerst ein Darlehen zurückzahlen und für sein außereheliches Kind sorgen. Antrag auf einstweilige Verfügung wurde mangels subjektiver Gefährdung abgewiesen. Die Bezahlung fälliger Raten zur Rückzahlung eines Darlehens läßt sich ebensowenig einer der im § 379 Abs 2 Z 1 EO taxativ angeführten Verfügung unterstellen wie die Aufwendungen zur Erhaltung eines außerehelichen Kindes und für eine Wirtschafterin.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 330/55
  Entscheidungstext OGH 13.07.1955 7 Ob 330/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0005428

Dokumentnummer

JJR_19550713_OGH0002_0070OB00330_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at